



Anmelde- und Teilnahmebedingungen

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu den Trainer- und Schiedsrichterlehrgängen erfolgt über das Online-Anmeldeverfahren im VVSA-Portal Phoenix II (<https://vvsasport.de>). Eine schriftliche Anmeldung zu den Lehrgängen ist nicht möglich.

Für die Online-Anmeldung zu einem Lehrgang des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt (VVSA) muss ein persönlicher Account über das VVSA-Portal Phoenix II (<https://vvsasport.de>) erstellt werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der persönlichen Daten im persönlichen Account liegen beim Teilnehmer. D.h. der Teilnehmer trägt Sorge, dass seine Daten richtig eingegeben sind und nimmt ggf. Korrekturen selbst vor. Der VVSA haftet ausdrücklich nicht bei unkorrekt eingegebenen Daten.

Mit der Anmeldung bestätigen Sie, dass der von ihnen angegebene Verein über die Teilnahme und Kosten informiert wurde.

Die Lehrgangsgebühr wird der Person und/oder dem Verein in Rechnung gestellt, auch Personen ohne Angabe "Mitglied in keinem Verein" erhält der Teilnehmer eine Privatrechnung.

Um Missbrauch bei der Vereinsangabe zu verhindern, erhält der Verein eine Kopie dieser Anmeldung. Evtl. entstehende Kosten durch einen Missbrauch werden ihnen ggf. in Rechnung gestellt.

Die Anmeldung zu den Lehrgängen wird mit dem Eingang der Online-Anmeldung verbindlich. Bei Trainerlehrgängen (Ausbildung und Fortbildung) gehen ggf. die notwendigen Informationen (Einladung, Lehrplan, Teilnehmerliste) den Teilnehmern vor Beginn des Lehrgangs zu.

Meldeschluss und Zulassung

Der Meldeschluss ist unbedingt einzuhalten. Die Verfügbarkeit freier Plätze eines Lehrgangs kann der VVSA-Homepage entnommen werden. Bei allen Meldungen zu Lehrgängen des VVSA entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Zulassung.

Abmeldung

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, sich vor dem Meldeschluss des Lehrgangs abzumelden. Abmeldungen müssen grundsätzlich schriftlich an die VVSA-Geschäftsstelle (gf@vvsasport.de) erfolgen.

Nichterscheinen zum Lehrgang ohne vorherige schriftliche Abmeldung gilt nicht als Rücktritt vom Lehrgang. In diesem Fall hat der VVSA Anspruch auf die gesamte Lehrgangsgebühr.